

1295 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (1217 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Wasserrechtsgesetz 1959 abgeändert wird

Die Novellierung des Wasserrechtsgesetzes 1959 dient vor allem dem Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen. Im Interesse des Gewässerschutzes soll die erforderliche behördliche Einflußnahme, insbesondere durch die Normierung einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht, erreicht werden. Außerhalb der wasserrechtlich besonders geschützten Gebiete soll die Gewerbe-, Berg- und Schifffahrtsbehörde — vor allem aus verwaltungsökonomischen Gründen — in ihrem Verfahren auch den Wasserschutz im Rahmen der Novelle wahrnehmen.

Genaue Bestimmungen regeln die allgemeine Verpflichtung zur Reinhaltung der Gewässer (§ 31) und die besondere Vorsorge gegen allgemeine Wassergefährdungen (§ 31 a). Als eine solche Gefährdung der Gewässer wird nun auch die Verwendung von Mineralöl angesehen.

Die wasserwirtschaftlichen Befreiungstatbestände von Verwaltungsabgaben werden nun in das Wasserrecht aufgenommen.

In einem eigenen Abschnitt wird vorgesorgt, daß den Inhabern bestehender Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe die zur Vermeidung einer Wasserverunreinigung erforderlichen Maßnahmen aufgetragen werden können.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 14. Mai 1969 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Wielandner, Dr. Mussil, Robak, Pfeifer, Josef Schlager, Dr. Gruber und Dipl.-Ing. Doktor Zittmayr sowie der Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Sektionschef Dr. Ott.

Zu Art. I Z. 5 (§ 31 a Abs. 2) vertrat der Ausschuß — im Zusammenhalt mit den Erläuternden Bemerkungen hiezu — die Ansicht, daß durch die beispielsweise Anführung eines Baggers oder einer Schrapperanlage die Größenordnung des Begriffes der „besonderen Vorrichtungen“ beschrieben wird. Der Ausschluß händischer Entnahme stellt nur ein Extrem dar. Daraus ist jedoch schon nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen nicht zu schließen, daß jede andere als die händische Entnahme der Bewilligungspflicht unterliegt.

Zu Art. II war der Ausschuß im Hinblick auf den Inhalt dieser Übergangsbestimmung der Auffassung, daß sich die Bewilligungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach § 31 a Abs. 1 (Z. 5 der Regierungsvorlage) nur auf solche Anlagen bezieht, die neu errichtet werden, nicht jedoch auf Anlagen, die bereits vor den Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Betrieb genommen wurden.

Der Ausschuß war ferner der Meinung, daß Gebrechen an Tankfahrzeugen, die eine Verschmutzung der Gewässer nach sich ziehen könnten, so zu behandeln sind wie solche bei Verkehrsunfällen von Tankfahrzeugen.

Die Regierungsvorlage wurde vom Ausschuß unter Berücksichtigung eines von den Abgeordneten Dr. Gruber und Pfeifer gestellten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1217 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Mai 1969.

Dipl.-Ing. Wiesinger
Berichterstatter

Ing. Hofstetter
Obmann

·/·

Abänderung zum Gesetzentwurf 1217 der Beilagen

Art. I Z. 6 hat zu lauten:

„6. Im § 98 Abs. 1 hat der Eingang zu lauten:
„Wasserrechtsbehörden sind, unbeschadet der
in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundes-
gesetzes festgelegten Zuständigkeit des Bürger-
meisters, die Bezirksverwaltungsbehörde, . . .“